

**Inhalt:**

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
13.	Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, dem 26. März 2009, 17:30 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal	S. 30
14.	Öffentliche Bekanntmachung betr. Kulanzregelung für die Unwetteropfer vom 26.07.2008	S. 33
15.	Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Breitbach-Mühlenbach	S. 34
16.	Bebauungsplan Me 09 in den Ortschaften Merten und Sechtem / Inkrafttreten	S: 36
17.	Bebauungsplan He 30 in der Ortschaft Hersel / Beschluss über die Aufstellung	S. 38

**Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:**

**Bornheimer Energietag**

29. März 2009, 11.00 bis 17.00 Uhr Alexander-von-Humboldt-Gymnasium. Hier gibt es viele interessante Informationen für die Bornheimer Bürgerinnen und Bürger sowie alle Interessierten über moderne Möglichkeiten des Energiesparens und den Einsatz regenerativer Energien. Ein ansprechendes Kinderprogramm und spannende Präsentationen machen diesen Tag besonders interessant für Familien.

**Frühlingserwachen im Vorgebirge**

26. April 2009, 11.00 bis 17.00 Uhr

Fahrradtour zu den Kostbarkeiten in unserer Region.

Erleben Sie das Frühlingserwachen im Vorgebirge und lernen regionale Kostbarkeiten direkt beim Erzeuger kennen. Die Bornheimer Erzeugerbetriebe und Biogasanlage laden ein zum Besuch und haben etwas Besonderes zum Probieren, Ansehen oder Entdecken vorbereitet.

**Eröffnung der Brühl-Bornheimer Blauspargelsaison**

Am 02. Mai 2009, ab 11.00 Uhr findet am historischen Rathaus in Brühl die Eröffnung der Brühl-Bornheimer Blauspargelsaison statt.

Die Städte Bornheim und Brühl planen in diesem Jahr einen einzigartigen Regionalmarkt. Die Bornheimer Spargelanbauer zeigen die Geschichte der Landwirtschaft in der Region. Probieren Sie regionale Produkte. Daneben gibt es viel Informationen und ein buntes Rahmenprogramm zum Thema im Herzen der Brühler Innenstadt.

Herausgeber: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) abgerufen werden.

13. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, dem 26. März 2009, 17:30 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

## BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, dem 26. März 2009, 17:30 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

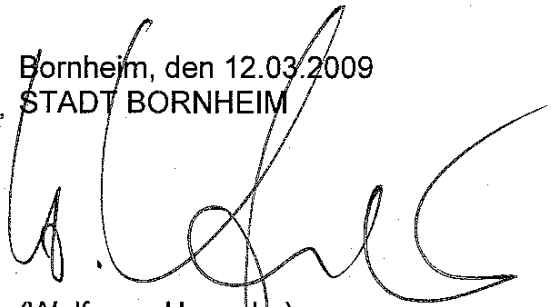
<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde  Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin bis zu 2 Fragen an den Bürgermeister richten kann.  Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sein. Die Fragen dürfen keine politischen oder sonstigen Meinungsäußerungen beinhalten, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Die Fragen müssen dem Bürgermeister spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können.  Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen oder nach seiner Einschätzung den übrigen Anforderungen nicht entsprechen.  Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden.  Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, können Fragesteller/innen auf eine Antwort in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Antwort verwiesen werden.	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 64/2008 vom 16.12.2008	
4	Bebauungsplan Ro 18 in der Ortschaft Hersel / 1.Änderung, Satzungsbeschluss	93/2009

5	Bildung einer Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)	132/2009
6	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 02.03.2009 zur Leistung einer überplanmäßigen Auszahlung für die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß § 24 BauGB zum Erwerb eines Grundstücks in der Gemarkung Hersel, Flur 11	116/2009
7	2. Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim	140/2009
8	Organisation von Wahlen 2009 in Bornheim	118/2009
9	Antrag der FDP-Fraktion vom 03.03.2009 betr. Durchführung von Wahlen in Bornheim ohne Wahlcomputer	125/2009
10	Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.03.2009 betr. gemeinsamer Wahltermin für die Kommunalwahlen und die Bundestagswahl 2009	138/2009
11	Antrag des OV und RM Stadler vom 26.01.2009 betr. Veröffentlichung der Aufwandsentschädigungen für Mandatsträger und Mitglieder von Gremien im Internet	77/2009
12	Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der UWG/Forum-Fraktion vom 04.03.2009 betr. Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim	139/2009
13	Mitteilung betr. Energietag 2009 der Stadt Bornheim	127/2009
14	Mitteilung betr. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg	148/2009
15	Mitteilungen mündlich	
16	Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.03.2009 betr. Verwendung von Wahlcomputern	141/2009
17	Anfragen mündlich	

Nichtöffentliche Sitzung

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 18 | Mitteilung über Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 €<br>im Zeitraum 23.01.2009 - 05.03.2009 | 143/2009 |
| 19 | Mitteilungen mündlich  |          |
| 20 | Anfragen mündlich  |          |

Bornheim, den 12.03.2009  
STADT BORNHEIM



(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

14.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.02.2008 folgende Kulanzregelung für die Unwetteropfer vom 26.07.2008 beschlossen:

1. Die Stadt Bornheim beteiligt sich nach dem Unwetter (starke Regenfälle) vom 26.07.2008 - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - im Kulanzwege an der finanziellen Regulierung der Überschwemmungsschäden der Betroffenen in besonderen Härtefällen. Voraussetzung hierfür ist, dass die/der Betroffene alle Vorkehrungen von sich aus getroffen hat um Wassereinbrüche zu verhindern, insbesondere dürfen die Wassereinbrüche nicht auf defekte Rückstausicherungen zurückzuführen sein.
2. Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn die Betroffenen zur Regulierung und Beseitigung der Schäden Darlehen mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren aufnehmen müssen, für die dann Zins- und/oder Tilgungsdienste zu leisten sind. Entsprechende Nachweise sind von den Betroffenen vorzulegen.
3. Im Haushalt 2009, 2010 und 2011 werden jeweils 5.000 Euro zur Verfügung gestellt. Aus diesen Mitteln können für einen Zeitraum von 3 Jahren Zins- oder Tilgungszahlungen geleistet werden, die in Folge der Aufnahme eines Darlehens zu leisten sind. Die tatsächliche Höhe der Zins- oder Tilgungszahlungen im Einzelfall richtet sich nach der Anzahl der Antragsteller/innen. Sollten die Mittel nicht reichen, entscheidet der Haupt-, -Finanz- und Personalausschuss über anteilige Kürzungen der Stadt Bornheim.
4. Entsprechende Anträge sind bis zum 30.06.2009 beim Bürgermeister zu stellen.
5. Die Entscheidung über die Hilfeleistung der Stadt im Einzelfall trifft der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss auf der Grundlage geprüfter Anträge.

Bornheim, den 17.02.2009

Stadt Bornheim

  
(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

15. Bezirksregierung Köln  
Dez. 33- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
  
**Flurbereinigung Breitbach-Mühlenbach**  
Az.: 33.43 -17065-

Siegburg, den 21.01.2009  
Dienstgebäude Siegburg  
Frankfurter Straße 86-8  
53721 Siegburg  
Tel.: 02241 / 308-2371

**Feststellung der Ergebnisse  
der Wertermittlung  
im Flurbereinigungsverfahren  
Breitbach-Mühlenbach**

Im Flurbereinigungsverfahren Breitbach-Mühlenbach werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie am 18.12. und 19.12.2008 im Rathaus der Stadt Bornheim, Rathausstraße, ausgelegt haben und wie sie in den gleichzeitig anberaumten Anhörungsterminen erläutert worden sind.
2. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

**Gründe**

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Breitbach-Mühlenbach mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Ver-fahren eingebrachten alten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte so, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind in den Anhörungsterminen erläutert worden.

Nach § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Sie sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unter Angabe des Aktenzeichens - 33.43 - 17065 – Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidikirchplatz 5, 48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.  
Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag

gez. Rehm

Bebauungsplan Me 09 in den Ortschaften Merten und Sechtem / Inkrafttreten

16.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 12.02.2009 den Bebauungsplan Me 09 in den Ortschaften Merten und Sechtem gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst einen zwischen 4 und 6 Meter breiten Streifen südlich der Händelstraße und Brüsseler Straße zwischen dem Haltepunkt Merten und der Kaiserstraße in Sechtem.

Der Bebauungsplan Me 09 in den Ortschaften Merten und Sechtem mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtplanung und Grundstücksneuordnung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Me 09 in den Ortschaften Merten und Sechtem gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 11.03.2009

Stadt Bornheim

  
(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister



**Übersichtskarte zum  
Bebauungsplan Me 09  
in den Ortschaften Merten und Sechtem**



**Deutsche Grundkarte  
Maßstab 1:7500**

**Grenze des  
Geltungsbereiches**

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

17. Bebauungsplan He 30 in der Ortschaft Hersel / Beschluss über die Aufstellung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 12.02.2009 beschlossen, den Bebauungsplan He 30 in der Ortschaft Hersel aufzustellen.

Der Bebauungsplan umfasst einen Bereich der im Westen begrenzt wird durch den Mittelweg, im Norden durch die Erftstraße, im Osten durch vorh. Grün- und Ackerflächen bzw. die Trasse der Stadtbahnlinie 16 und im Süden durch eine imaginäre Linie mit einem festgelegten Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung bzw. durch die Roisdorfer Straße.

Auf die beiliegende Übersichtskarte, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 11.03.2009

Stadt Bornheim

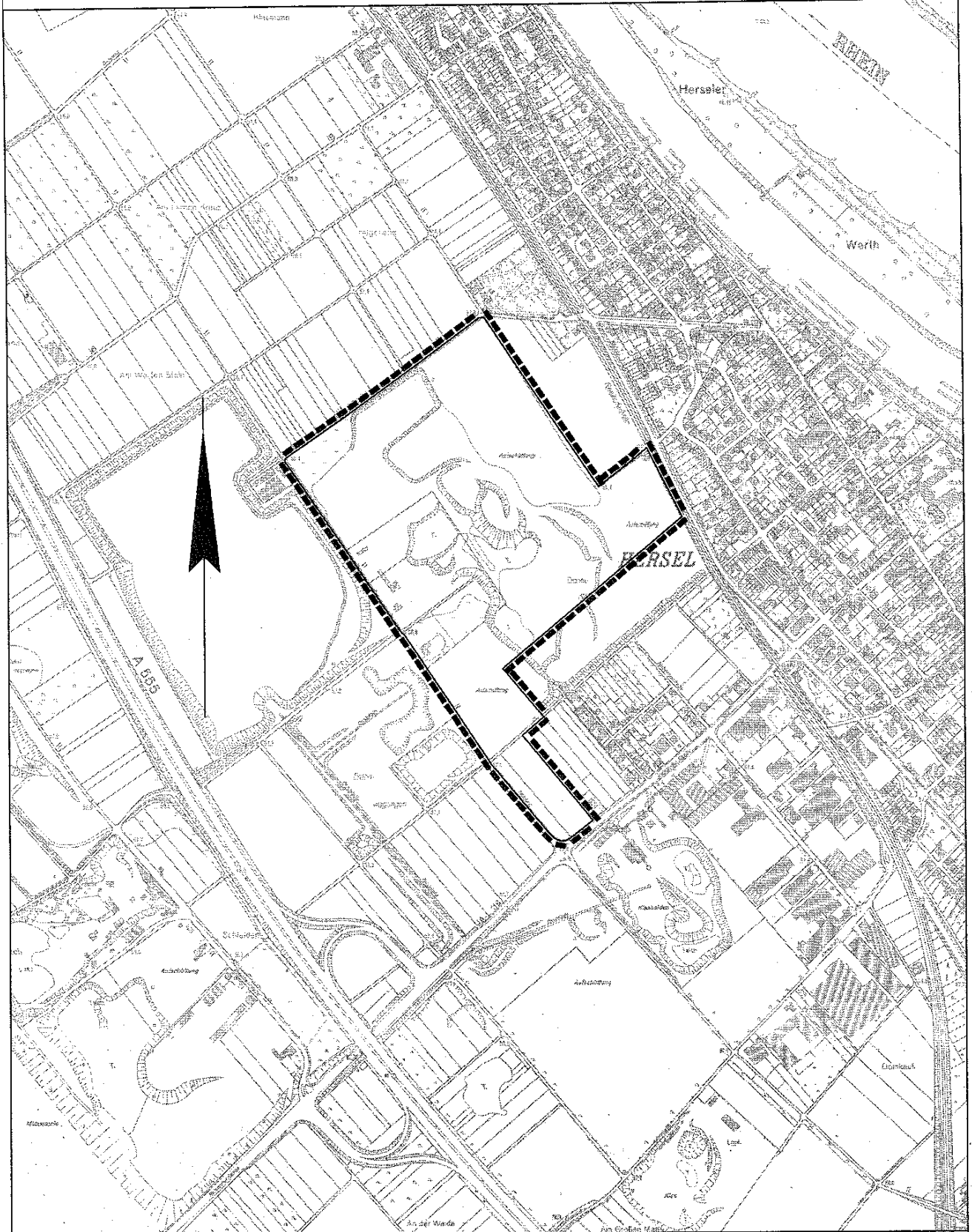
  
(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

# Übersichtskarte zum Bebauungsplan He 30

in der Ortschaft Hersel




18.12.2008



Geobasisdaten:  
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007



 Grenze des Geltungsbereiches